

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 17. Juli 2008	Nummer 29
---------------	--	-----------

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 285 Anerkennung einer Stiftung („Rudolf und Stefanie Cordes-Stiftung“). S. 213
- 286 Anerkennung einer Stiftung („St. Josef-Frintrop-Stiftung“). S. 213

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 287 Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Schwarzbach im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 213
- 288 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben von Herrn Karl-Heinz Brauers, Kengen 45, 47509 Rheurdt. S. 216

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

- 289 Tierische Nebenprodukte; Genehmigung der Entgelte für unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen und Heim-, Haus- und Labortieren der SecAnim GmbH (vormals SARIA Bio Industries GmbH), 59379 Selm, Tierkörperbeseitigungsanstalt Lünen, 01.01.2005 bis 31.12.2005. S. 216
- 290 Verlust eines Dienstausweises (Nadja Rotzoll). S. 218
- 291 Verlust eines Dienstausweises (PK Dietmar Tim Lassonczyk). S. 218
- 292 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (EPHK Ralf Berghaus). S. 218
- 293 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 4 351 042 199). S. 218
- 294 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Dr. med. Friedhelm Röhrig). S. 219
- 295 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Petra Loer). S. 219

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 285 **Anerkennung einer Stiftung**
(„Rudolf und Stefanie Cordes-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1273

Düsseldorf, den 7. Juli 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Rudolf und Stefanie Cordes-Stiftung“

mit Sitz in Viersen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 23.06.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 213

- 286 **Anerkennung einer Stiftung**
(„St. Josef-Frintrop-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1263

Düsseldorf, den 7. Juli 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„St. Josef-Frintrop-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.06.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 213

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 287 **Ordnungsbehördliche Verordnung
zur vorläufigen Sicherung des
Überschwemmungsgebietes Schwarzbach im
Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung
541.12

Düsseldorf, den 24. Juni 2008

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes Schwarzbach im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß § 31b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es ist in den Arbeitskarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

Aufgrund

- des § 31b Abs. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geän-

dert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666),

- der §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- des § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), i.V.m. Nr. 21.65 des Anhangs I der Verordnung

wird verfügt:

§ 1 Grundlage

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbaches im Regierungsbezirk Düsseldorf wird mit Rückstaufäche des Rheins und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.

(2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Schwarzbaches und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 13 Karten im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Nutzungen

(1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe des § 31 b Abs. 4 WHG durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 31 b Abs. 4 S. 2 Ziffer 1–9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen bedarf nach § 31 b Abs. 4 Satz 3 WHG der

Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 31 b Abs. 4 Satz 4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

(2) Gemäß § 31 b Abs. 2 S. 7 Ziffer 3 WHG bedürfen Maßnahmen, die den Wasserabfluss erheblich behindern können, einer Zulassung der zuständigen Behörde. Hierzu gehören insbesondere die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche oder die Neuanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern in dem dargestellten Bereich.

Bei der Nutzung und Unterhaltung der Flächen mit Bewuchs ist dafür Sorge zu tragen, dass eine den Hochwasserabfluss nachteilig beeinträchtigende Barrierewirkung nicht eintreten kann.

(3) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Baugesetzbuch – BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Bürgermeister der Stadt Ratingen und dem Bürgermeister der Stadt Mettmann, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde eine der in § 31 b Abs. 4 WHG genannten Anlagen oder Vorhaben errichtet oder durchführt oder Baugebiete ausweist, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2008

Im Auftrag

Lueb

**288 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben von Herrn Karl-Heinz Brauers,
Kengen 45, 47509 Rheurdt**

Bezirksregierung
56.01.01-7.1-5122

Krefeld, den 10. Juli 2008

**Antrag von Herrn Karl-Heinz Brauers, Kengen 45,
47509 Rheurdt, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Herr Karl-Heinz Brauers, Kengen 45, 47509 Rheurdt, hat mit Datum vom 10.10.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen und Mastschweinen in 47509 Rheurdt, Kengen 45, beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrages ist dabei im Wesentlichen die Umstellung des Betriebes komplett auf Mastschweinehaltung (maximal 1818 Mastschweineplätze), die Installation eines Abgaswäschers sowie die Optimierung der vorhandenen Ableitbedingungen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 216

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**289 Tierische Nebenprodukte;
Genehmigung der Entgelte für unschädliche
Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen,
tierischen Erzeugnissen und Heim-, Haus-
und Labortieren der SecAnim GmbH
(vormals SARIA Bio Industries GmbH),
59379 Selm, Tierkörperbeseitigungsanstalt Lünen,
01.01.2005 bis 31.12.2005**

Die in der nachfolgend abgedruckten „Entgeltliste 2005“ aufgeführten Entgelte der SecAnim GmbH (vormals SARIA Bio Industries GmbH), 59379 Selm wurden gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG NRW) vom 15. Februar 2005 (SGV. NRW. 7831) für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 endgültig genehmigt. Die vorläufige Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.08.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 33/2005 vom 20.08.2005, wurde aufgehoben.

Hinweis:

Gemäß § 6 Abs. 6 AGTierNebG NRW werden die genehmigten Entgelte / Tarife mit der Veröffentlichung – vorbehaltlich des Einlegens von Rechtsmitteln – für alle Beteiligten verbindlich.

Recklinghausen, den 16. Juni 2008
8.87-02.06.03

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Piontkowski

**Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung
von Tierkörpern, Tierkörperteilen,
tierischen Erzeugnissen und Heim-, Haus-
und Labortiere SARIA Bio-Industries TBA
Lünen**

01.01.2005 bis 31.12.2005

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen und Tierkörpern, mit Ausnahme von Tierkörpern von verendetem und von tot geborenem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, werden Entgelte nach dieser Entgeltliste erhoben.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben ist neben dem Besitzer der Tierkörperteile auch der Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von sonstigen Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen und Tierkörpern ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte.

**A) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1774/2002**

Es werden getrennte Entgelte für die Entsorgung von Tierkörperteilen im Großcontainer (ca. 23 m³, Behälterwechselsverfahren) und im System-Behälter (Umleerverfahren) erhoben.

Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise

und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischbeschau ermittelt werden.

1. Entsorgung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen im Großcontainer (ca. 23 cbm, Behälterwechselverfahren):

Das Entgelt für die Entsorgung von Tierkörperteilen im Großcontainer (ca. 23 cbm, Behälterwechselverfahren) besteht aus einem Grundpreis pro Schlachtung für die Vorhaltung der Entsorgungsbereitschaft, einem Arbeitspreis je Tonne Schlachtabfall und einer Anfahrtspauschale.

a) Grundpreis

pro Großviehschlachtung (Rinder älter 12 Monate, Pferde etc.)	2,39 €
pro Kleinviehschlachtung (Schweine, Ziegen, Schafe, Rinder jünger 12 Monate etc.)	0,27 €
pro Geflügelschlachtung	0,01 €

b) Arbeitspreis

pro Tonne Schlachtabfall	67,98 €
--------------------------	---------

c) Anfahrtspauschale

pro Anfahrt	145,91 €
-------------	----------

2. Entsorgung von Tierkörperteilen im System-Behälter (Umleerverfahren)

Das Entgelt für die Entsorgung von Tierkörperteilen im System-Behälter (Umleerverfahren) besteht aus einem Grundpreis pro Schlachtung für die Vorhaltung der Entsorgungsbereitschaft, einem Schlachtentgelt (je Schlachteinheit), einem Behälterentgelt und einer Anfahrtspauschale.

a) Grundpreis

pro Großviehschlachtung (Rinder älter 12 Monate, Pferde etc.)	2,39 €
pro Kleinviehschlachtung (Schweine, Ziegen, Schafe, Rinder jünger 12 Monate etc.)	0,27 €
pro Geflügelschlachtung	0,01 €

b) Schlachtentgelt

Es werden getrennte Schlachtentgelte für die Schlachtung von Vieheinheiten (Groß- und Kleinvieheinheiten) und von Geflügel erhoben

Schlachtzahlen pro Jahr	Entgelt je Schlachtung
----------------------------	------------------------

• Schlachtentgelt für Vieheinheiten (Groß- und Kleinvieheinheiten)

Großvieheinheit	6,25 €
Kleinvieheinheit	0,71 €

• Schlachtentgelt für Geflügel

Geflügeleinheit	0,03 €
-----------------	--------

c) Behälterentgelt

für die Entleerung eines System-Behälters 240	14,38 €
für die Entleerung eines System-Behälters 920	65,89 €

d) Anfahrtspauschale

pro Anfahrt	38,24 €
-------------	---------

3. Entsorgung von Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben

Für die Entsorgung werden berechnet:

a) Tonnagepreis	67,98
-----------------	-------

b) Miete

pro Großcontainer je Monat	104,98 €
----------------------------	----------

c) Anfahrt

Pauschale je Anfahrt	145,91 €
----------------------	----------

4. Entsorgung von Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen mit einem TS – Gehalt < 12 %

Für Tierkörperteile, tierische Erzeugnisse mit einem TS-Gehalt von < 12 %, pumpfähig, werden für die Verarbeitung ohne Transport 44,35 € berechnet.

B) Sonstige Entsorgung

1. Für sonstige Entsorgungen wie Sonderentsorgungen und außerplanmäßige Entsorgungen werden

Pro Stunde für Fahrzeug incl. Fahrer	57,68 €
---	---------

Pro Stunde für jeden (weiteren) Mitarbeiter	27,59 €
--	---------

Pro Tonne für sonstiges Material	182,86 €
----------------------------------	----------

in Rechnung gestellt.

2. Für die Entsorgung verdorbener Lebensmittel, Fleischprodukte etc. im System-Behälter werden:

Für die Entleerung eines System-Behälters 240	26,05 €
--	---------

Für die Entleerung eines System-Behälters 920	119,41 €
--	----------

berechnet.

Zusätzlich zu den angeführten Entgelten werden pro Anfahrt 38,24 € berechnet.

3. Für die Entsorgung von Wild-, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden 38,24 € pro Anfahrt und ab 1 kg Gesamtgewicht 0,19 € pro kg zusätzlich berechnet.

C) Heim-, Haus- und Labortiere

1. Für die Entsorgung von Heim-, Haus- und Labortieren wird ein Entgelt von mindestens 0,57 € pro kg bzw. bei Hunden und Katzen von 8,55 € pro Stück und bei sehr kleinen Haustieren (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel, etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht von 0,57 € pro kg berechnet.

2. Für die Entsorgung im System-Behälter werden

Für die Entleerung eines System-Behälters 240	68,37 €
--	---------

Für die Entleerung eines System-Behälters 920	313,40 €
--	----------

berechnet.

3. Zusätzlich zu den unter 1. und 2. angeführten Entgelten werden pro Anfahrt 36,93 € berechnet.

D) Behälterpreise und Behältermiete

- Die Entgelte für den Erwerb von System – Behältern inklusive Transportleistung betragen:

System-Behälter 240	23,14 €
System-Behälter 920	304,20 €
- Die Auslieferungsgebühren und das Bereitstellen von Systembehältern für max. 1 Woche betragen pauschal pro Anfahrt 38,24 €
Die Behälter sind gereinigt und desinfiziert zurückzugeben

E) 25%-Anteil des Entgelts für die Verarbeitung und Beseitigung von Tierkörpern gemäß § 6 Abs. 7 Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG NRW) vom 15. Februar 2005

1.) Tierkörper

Rind > 12 M	10,03 €	pro Stück
Rind < 12 M	5,41 €	pro Stück
Kalb	1,40 €	pro Stück
Schwein	1,60 €	pro Stück
Läufer	0,50 €	pro Stück
Ferkel	0,04 €	pro Stück
Pferd/Esel > 12 M	10,03 €	pro Stück
Fohlen (Pferd < 12 M)	3,01 €	pro Stück
Pony	5,02 €	pro Stück
Schaf/Ziege	1,00 €	pro Stück
Lamm	0,20 €	pro Stück
Pute	0,17 €	pro Stück
Huhn, Ente, Gans	0,02 €	pro Stück

2.) Tierkörper im Behältersystem

Entleerung eines Systembehälters 240	3,21 €	pro Behälter
Entleerung eines Systembehälters 920	14,44 €	pro Behälter

F) Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60 % des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungserstellung zu schaffen. Die SARIA Bio-Industries ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

290 Verlust eines Dienstausweises

(Nadja Rotzoll)

Kreispolizeibehörde Kleve
VL 1-58.02.09

Kleve, den 4. Juli 2008

Der Dienstausweis Nr. 0325543 ausgestellt am 13.10.2003 für Nadja Rotzoll, ist gestohlen worden. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 218

291 Verlust eines Dienstausweises

(PK Dietmar Tim Lassonczyk)

Polizeipräsidium Mönchengladbach
ZI 2.1-26.02

Mönchengladbach, den 2. Juli 2008

Der vom. Polizeiausbildungsinstitut Linnich ausgestellte Dienstausweis Nr 0443277 ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden. Der Ausweis war für Herrn PK Dietmar Tim Lassonczyk ausgestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 218

292 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

(EPHK Ralf Berghaus)

Polizeipräsidium Wuppertal
ZA 2.1-34.02.02

Wuppertal, den 7. Juli 2008

Der für den EPHK Ralf Berghaus von den ZPD am 27.11.2002 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 0210698 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 218

293 Aufgebot einer Sparurkunde

(Nr. 4 351 042 199)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 4351042199 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgegeben. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 3. Juli 2008

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 216

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 218

294

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

(Dr. med. Friedhelm Röhrig)

Kleve, den 7. Juli 2008

Der Dienstausweis des Leitenden Notarztes Dr. med. Friedhelm Röhrig, ausgestellt am 31.08.1993 durch den Oberkreisdirektor des Kreises Kleve in Kleve, ist gestohlen worden. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Kreis Kleve
Der Landrat

Im Auftrag
Boxnick

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 219

295

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

(Petra Loer)

Kleve, den 7. Juli 2008

Der Dienstausweis Nr. 113 der Kreisangestellten Petra Loer, ausgestellt am 21.02.2006 durch den Landrat des Kreises Kleve in Kleve, ist gestohlen worden. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Kreis Kleve
Der Landrat

Im Auftrag
Boxnick

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 219



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichteter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach